

**Verordnung über die Entgelte der
Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal
(Kanalsteuerer tarifverordnung)
Gültig ab dem 1. Januar 2015
- Lesefassung -**

§ 1

Entgelte und Entgeltberechnung

- (1) Für die Leistungen der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal sind die in der Anlage aufgeführten Entgelte zu entrichten. Sie gelten jeweils für eine aus zwei Kanalsteuerern bestehende Kanalsteuererrotte. Für Schiffe, die nur mit einem Kanalsteuerer besetzt werden, werden die Entgelte nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage um 15 Prozent und die Entgelte nach den Nummern 2, 3 und 5 bis 10 der Anlage um 50 Prozent ermäßigt. Für Schiffe, die auf Grund ihrer Abmessungen auf den Fahrtstrecken zwischen Brunsbüttel und Rüsterbergen keiner Besetzung durch Kanalsteuerer bedürfen, werden die Entgelte nach den Nummern 1.1 der Anlage um 47 Prozent ermäßigt. Die Entgelte werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord eingezogen.
- (2) Die Entgelte werden von demjenigen, der diese Leistung im eigenen oder fremden Namen veranlasst, erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 Euro nach unten abgerundet und ab 0,50 Euro nach oben aufgerundet. Die Entgelte werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Kanalsteuererentgelte verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(5) Für die Berechnung der Kanalsteuereigentgelte ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für Binnenschiffe der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei Seeschiffen und anderen nicht vermessenen Fahrzeugen die Bruttoraumzahl und
2. bei Binnenschiffen und anderen nicht geeichten Fahrzeugen

- a) die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
- b) die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord, bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt. Die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Kanalsteuereigentgelte Verpflichtete zu tragen.

(6) Bei der Bemessung der Kanalsteuereigentgelte werden als Bruttoraumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoraumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65); bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82)-Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoraumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern die um 15 Prozent reduzierte Bruttoraumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoraumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen und nicht geeicht sind, die nach Absatz 5 Satz 2 geschätzten Bruttoraumzahl oder Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Bruttoraumzahl oder Tonnen aller Fahrzeuge des Verbandes.

Verzeichnis der Entgelte

Es sind zu entrichten für

1 das Steuern von Fahrzeugen,

1.1 auf der Fahrtstrecke von der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse

bei einer

Bruttoraumzahl

von	bis	Euro
0 -	500	728
501 -	600	732
601 -	700	735
701 -	800	737
801 -	900	741
901 -	1 000	746
1 001 -	1 100	749
1 101 -	1 200	757
1 201 -	1 300	763
1 301 -	1 400	767
1 401 -	1 500	774
1 501 -	1 600	782
1 601 -	1 700	785
1 701 -	1 800	789
1 801 -	1 900	799
1 901 -	2 000	800
2 001 -	2 100	801
2 101 -	2 200	803
2 201 -	2 300	805
2 301 -	2 400	807
2 401 -	2 500	811
2 501 -	2 600	816
2 601 -	2 700	818
2 701 -	2 800	820
2 801 -	2 900	828
2 901 -	3 000	837
3 001 -	3 250	846
3 251 -	3 500	858
3 501 -	3 750	860
3 751 -	4 000	871
4 001 -	4 250	874
4 251 -	4 500	881
4 501 -	4 750	898
4 751 -	5 000	909
5 001 -	5 250	913
5 251 -	5 500	924
5 501 -	5 750	934
5 751 -	6 000	944
6 001 -	6 250	950
6 251 -	6 500	954
6 501 -	6 750	968
6 751 -	7 000	982
7 001 -	7 250	992

7 251 - 7 500	1 008
7 501 - 7 750	1 020
7 751 - 8 000	1 024
8 001 - 8 250	1 028
8 251 - 8 500	1 033
8 501 - 8 750	1 036
8 751 - 9 000	1 049
9 001 - 9 250	1 057
9 251 - 9 500	1 071
9 501 - 9 750	1 082
9 751 - 10 000	1 088
10 001 - 10 250	1 092
10 251 - 10 500	1 099
10 501 - 10 750	1 110
10 751 - 11 000	1 123
11 001 - 11 250	1 139
11 251 - 11 500	1 151
11 501 - 11 750	1 165
11 751 - 12 000	1 178
12 001 - 12 500	1 182
12 501 - 13 000	1 186
13 001 - 13 500	1 194
13 501 - 14 000	1 207
14 001 - 14 500	1 228
14 501 - 15 000	1 246
15 001 - 15 500	1 249
15 501 - 16 000	1 272
16 001 - 16 500	1 293
16 501 - 17 000	1 315
17 001 - 17 500	1 332
17 501 - 18 000	1 358
18 001 - 18 500	1 376
18 501 - 19 000	1 399
19 001 - 19 500	1 422
19 501 - 20 000	1 441
20 001 - 20 500	1 447
20 501 - 21 000	1 469
21 001 - 21 500	1 486
21 501 - 22 000	1 509
22 001 - 22 500	1 529
22 501 - 23 000	1 546
23 001 - 23 500	1 555
23 501 - 24 000	1 584
24 001 - 24 500	1 611
24 501 - 25 000	1 638
25 001 - 25 500	1 650
25 501 - 26 000	1 664
26 001 - 26 500	1 676
26 501 - 27 000	1 693
27 001 - 27 500	1 706
27 501 - 28 000	1 725
28 001 - 28 500	1 743
28 501 - 29 000	1 759
29 001 - 29 500	1 788
29 501 - 30 000	1 808

für jede weitere
angefangene 500

über 30 000 19
höchstens jedoch 2 472

1.2	auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von 10 Kilometern Höchstens des Betrages nach Nummer 1.1,	12 vom Hundert, 100 vom Hundert
2	die Wartezeit an Bord bis zur Abfahrt des Fahrzeugs , wenn die Abfahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert wird , nach Ablauf einer Stunde für jede weitere angefangene Stunde	41 Euro,
3	die Zeit der Fahrtunterbrechung , wenn das Fahrzeug aus nicht revierbedingten Gründen ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde,	34 Euro,
4	die Tätigkeit bei den notwendigen Manövern in Fällen der Nummer 3	40 Euro,
5	die Wartezeit an Bord des Fahrzeugs , wenn die Abfahrt oder Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf von zwei Stunden für jede weitere angefangene Stunde	33 Euro,
6	die Wartezeit nach beendeter Tätigkeit bis zum Verlassen des Fahrzeugs, wenn der oder die Steuerer auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleiben, für jede angefangene Stunde	34 Euro,
7	den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Liegeplatz des Fahrzeugs außerhalb der Schleusen des Nord - Ostsee - Kanals	
7.1	im Bereich der Binnenhäfen von Brunsbüttel und Kiel - Holtenau sowie an der Anlegebrücke der Bunkerstation Projensdorf	20 Euro,
7.2	im übrigen Bereich des Nord - Ostsee - Kanals	31 Euro,
8	den vergeblichen Weg , wenn der oder die Kanalsteuerer aus anderen als revierbedingten Gründen nicht an Bord genommen oder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wieder entlassen werden	45 Euro,
9	die Zeit der Abwesenheit von der Einsatzstation in Fällen der Nummer 8, wenn das Fahrzeug außerhalb der Schleusen des Nord - Ostsee - Kanals liegt , für jede angefangene Stunde	34 Euro,
10	das Fehlen einer angemessenen Bordunterkunft ein Ausgleich in Höhe von	72 Euro.

Außerdem sind die Fahrtauslagen in Fällen der Nummern 7 und 8 zu erstatten.